Lesefassung

(inkl. 4. Nachtrag)

der

Satzung



über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Winseldorf (Gebührensatzung) Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 44 Abs. 1 Satz 6 Landeswassergesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.06.2012 folgende Satzung erlassen:

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

- Gebührensatzung: Beschluss der Gemeindevertretung Winseldorf vom 07.06.2012; Ausfertigung vom 07.06.2012; in Kraft getreten am 09.07.2012.
- 1. Nachtrag: Beschluss der Gemeindevertretung Winseldorf vom 02.12.2014; Ausfertigung vom 03.12.2014; in Kraft getreten am 01.01.2015.
- 2. Nachtrag: Beschluss der Gemeindevertretung Winseldorf vom 12.12.2017; Ausfertigung vom 12.12.2017; in Kraft getreten am 01.01.2018.
- 3. Nachtrag: Beschluss der Gemeindevertretung Winseldorf vom 09.12.2021; Ausfertigung vom 10.12.2021; in Kraft getreten am 01.01.2022.
- 4. Nachtrag: Beschluss der Gemeindevertretung Winseldorf vom 18.12.2023; Ausfertigung vom 18.12.2023; in Kraft getreten am 01.01.2024.

Inhaltsübersicht

- Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung I.
 - Öffentliche Einrichtungen
 - Abgabenerhebung § 2
- II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung
 - 3 Grundsätze der Gebührenerhebung
 - $\omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega$ 4 Maßstab für die Grundgebühr
 - 5 Maßstab für die Zusatzgebühr
 - Erhebungszeitraum 6
 - Gebührenpflicht 7
 - Entstehung des Gebührenanspruchs
 - Vorausleistungen und Fälligkeiten 9
 - Gebührenschuldner 10
 - § 11 Gebührensätze

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 13 Datenverarbeitung§ 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Gebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren).

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

§ 4 Maßstab für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler bemessen. Sofern auf dem Grundstück kein Wasserzähler installiert ist, wird die Berechnung der Grundgebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten berechnet. Wohneinheit ist die Wohnung i. S. des Bewertungsrechts (§ 181 Absatz 9 Bewertungsgesetz).

§ 5 Maßstab für die Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten
 - a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler oder Abwassermesseinrichtungen ermittelte Wassermenge. Als private Wasserversorgungsanlagen gelten auch Regenwassernutzungsanlagen.
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 01. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Zähler ist an einer Stelle einzubauen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass davor kein Wasser entnommen wird, dass der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Der Abschluss

der Einbauarbeiten und der Wechsel der Zähler ist der Gemeinde anzuzeigen. Die Arbeiten sind von der Gemeinde abzunehmen. Im November/Dezember eines Jahres werden die Zähler durch einen Beauftragten der Gemeinde abgelesen.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 01. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten

a.	1 Pferd	als 1,0
b.	1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66
C.	1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0
d.	1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16
e.	1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33.

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Absetzungen nach Absatz 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 8 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 9).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 9 Vorausleistungen und Fälligkeiten

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres für das laufende Jahr oder der voraussichtlichen Verbrauchsmenge.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 11 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt:

12,00 € pro Monat je Wasserzähler/Wohneinheit

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

2,91 € je cbm Schmutzwasser

III Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes sowie aus der beim Kämmereiamt des Amtes Itzehoe-Land vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Itzehoe-Land durch das Amt Itzehoe-Land zulässig. Das Amt Itzehoe-Land darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach diese Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Das Amt Itzehoe-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 5 Abs. 5 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 1) tritt zum 01.01.2015 in Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 2) tritt zum 01.01.2018 in Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 3) tritt zum 01.01.2022 in Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 4) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Winseldorf vom 27.12.2010 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Winseldorf, den 07.06.2012 / 03.12.2014 / 12.12.2017 / 10.12.2021 / 18.12.2023

gez. Bürgermeister